

BGer 9C_166/2023 vom 24. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_166_2023

FR: TF 9C_166/2023 du 24 mai 2023

IT: TF 9C_166/2023 del 24 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereicht und richtet sich gegen einen Endentscheid einer letzten, oberen kantonalen Instanz in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit (Art. 82 lit. a BGG , Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG sowie Art. 73 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Feststellungen ist von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang zudem entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 142 I 135 E. 1.6). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2). Eine entsprechende Rüge ist hinreichend zu substantzieren (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 147 I 73 E. 2.2).

E. 2.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). In Bezug auf die Verletzung der verfassungsmässigen Rechte gilt nach Art. 106 Abs. 2 BGG eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht (BGE 147 I 73 E. 2.1; 143 II 283 E. 1.2.2 ; 139 I 229 E. 2.2 ; 138 I 274 E. 1.6).

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt. Die Vorinstanz habe es zu Unrecht für nicht bewiesen erachtet, dass die D. _____ AG die im Zusammenhang mit der Sanitärplanung geltend gemachten Leistungen erbracht habe. Insbesondere habe die Vorinstanz die Bestätigung der Firma E. _____ AG zu Unrecht nicht beachtet.

Der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat festgehalten, dass keine Aufzeichnungen darüber vorhanden seien, welche Leistungen von der D._____ AG konkret erbracht worden sein sollen. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz dabei auch die eingereichten Bestätigungen durch die Verweisung auf eine vorstehende Erwägung zwar knapp, aber doch hinreichend gewürdigt. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz diese Bestätigungen als "sehr allgemein abgefasst" bezeichnet und ihnen die erforderliche Beweiskraft abgesprochen hat (vgl. angefochtenes Urteil E. 8.4 i.V.m. 8.3.1). Auf jeden Fall erscheint es unter diesen Umständen nicht nur als nicht offensichtlich unrichtig, sondern als offensichtlich zutreffend, dass die Vorinstanz die geltend gemachten Aufwendungen quantitativ nicht als nachgewiesen erachtet hat.

E. 3.2

Das scheint auch die Beschwerdeführerin zumindest ansatzweise einzusehen, wenn sie konzidiert, dass sich "über die Höhe des Entgelts" streiten lasse (vgl. Beschwerde Rz. 49). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin erscheint es aber auch zumindest nicht als offensichtlich unrichtig respektive willkürlich, dass die Vorinstanz die behaupteten Leistungen der D._____ AG im Zusammenhang mit der Sanitärplanung für gänzlich unbewiesen gehalten hat. Die Beschwerdeführerin nennt zwar gewisse Anhaltspunkte für solche Leistungen. Ausserdem hätte sich die Vorinstanz nicht im Sinne einer Eventualbegründung zur Drittvergleichskonformität der Leistungen zu äussern gebraucht, wenn gestützt auf die Beweislastregel davon auszugehen war, dass gar keine Leistungen erbracht worden waren. Weder die Ausführungen der Beschwerdeführerin noch die Eventualbegründung der Vorinstanz bedeuten jedoch, dass die Vorinstanz in der Beweiswürdigung in Willkür verfallen wäre und deren Resultat als geradezu stossend erschiene.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt weiter eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV). Da ihre Rüge jedoch die gesetzlichen Substanziierungserfordernisse nicht erfüllt, ist darauf nicht weiter einzugehen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. oben E. 2.2). Eine andere rechtliche

Würdigung durch die Vorinstanz bedeutet nicht, dass letztere das rechtliche Gehör verletzt hätte.

E. 5

Die materielle Beurteilung der Vorinstanz beanstandet die Beschwerdeführerin zu Recht nicht. Weiterungen hierzu erübrigen sich folglich.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Sie ist abzuweisen. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es ist keine Parteientschädigung geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.